

## SÄA-4 Landesausschuss – Turnus und Fristen

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 17 wird wie folgt geändert:

2 a) § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

3 „(2) Der Landesausschuss beschließt über die politischen Angelegenheiten und die  
4 Grundsätze  
5 für laufende Entscheidungen, insbesondere zur Umsetzung der Beschlüsse der  
6 Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. Er kann Berichte  
des  
Landesfinanzrates anfordern.“

7 b) § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

8 „(4) Der Landesausschuss tagt mindestens **drei** mal im Kalenderjahr und ist vom  
9 Landesvorstand  
10 mit einer Frist von mindestens **drei Wochen** einzuladen. **Bei besonderer**  
11 **Dringlichkeit kann die**  
12 **Frist durch Beschluss des Landesvorstands verkürzt werden.** Seine Sitzungen sind  
13 öffentlich.  
14 Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der  
Mitglieder  
anwesend ist. Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. Der  
Landesausschuss gibt  
sich eine Geschäftsordnung. **Diese bleibt auch für die folgenden Landesausschüsse**  
**in Kraft,**  
**sofern sie nicht zu Beginn eines Landesausschusses geändert wird.“**

15 c) Nach §17 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

16 „(6) **Anträge müssen zwei Wochen vor dem Landesausschuss und Änderungsanträge**  
17 **sieben Tage vor**  
18 **dem Landesausschuss vorliegen. Sie werden den Bezirksgruppen, Abteilungen,**

19 **innerparteilichen**  
20 **Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Über die**  
21 **Behandlung nicht**  
22 **fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet der**  
23 **Landesausschuss.**  
24 **Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, die Kleiko,**  
25 **der**  
26 **Landesvorstand sowie der Landesvorstand, Aktiventreffen und**  
**Mitgliederversammlungen der**  
**Grünen Jugend Berlin und die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben.**  
**Antragsberechtigt**  
**sind zudem mindestens zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen,**  
**darunter**  
**mindestens fünf Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.**  
**Änderungsanträge zu**  
**Anträgen können von mindestens fünf Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt werden,**  
**darunter**  
**mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.“**

### **Begründung**

Viele Gremien und Mitglieder beteiligen sich mit Anträgen und Änderungsanträgen auch bei den Landesausschüssen. Um es den Delegierten und der Antragskommission zu ermöglichen sich ausreichend intensiv mit den Anträgen auseinanderzusetzen und qualifizierte Änderungsanträge zu stellen und anschließende Verhandlungen zu führen, ist es notwendig Fristen einzuführen und Quoren zur Antragstellung moderat zu erhöhen. Diese moderate Anpassung stellt gleichzeitig sicher, dass wir unseren basisdemokratischen Kern erhalten.

Durch die Reduzierung der Anzahl der LAe verschlanken wir unsere Strukturen, entlasten unsere vor allem ehrenamtlichen Mitglieder und schärfen gleichzeitig das Profil des LAs, der durch weniger Termine eine wichtigere Bedeutung bekommt.

Die Konferenz der kleinen Kreisverbände (Kleiko) berät zu Sachthemen, die kleine Kreisverbände in besonderer Weise betreffen und erhält in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit diese Sachthemen in Form von Anträgen zur Beschlussfassung in die Organe des Landesverbandes – somit auch in den Landesausschuss - zu tragen.

Der Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin soll antragsberechtigt werden, um die Beteiligung der Grünen Jugend Berlin an unserer parteiprogrammatischen Arbeit weiterhin sicherzustellen. Das antragsberechtigte Aktiventreffen der GJB findet auf Landesebene aufgrund des Mitgliederwachstums nicht mehr regelmäßig statt. Dies nimmt der Grünen Jugend Berlin derzeit die realistische Möglichkeit, als Struktur Anträge beim LA zu stellen.

**Unterstützer\*innen des Änderungsantrages:**

Die Mitglieder der Strukturkommission

**ALT:**

§ 17

(2) <sup>1</sup>Der Landesausschuss beschließt über die politischen Angelegenheiten und die Grundsätze für laufende Entscheidungen, insbesondere zur Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. <sup>2</sup>Er koordiniert den Informationsfluss zwischen den Bezirksgruppen, den Abteilungen, den Landesverbänden der innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. <sup>3</sup>Er kann Berichte des Landesfinanzrates anfordern.

(3) [...]

(4) <sup>1</sup>Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr und ist vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. <sup>2</sup>Seine Sitzungen sind öffentlich. <sup>3</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. <sup>6</sup>Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) [...]